



AUSZUG AUS DEM STEUERGESETZ Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 111

¹ Der Kanton erhebt für sich und die Gemeinden eine Steuer auf alle kraft Erbrechtes anfallenden Zugänge (Art. 457-640 ZGB) sowie auf alle Zugänge aus Schenkungen (Art. 239-252 OR).

Art. 112

¹ Die Steuer wird nicht erhoben:

- a) auf Erbschaften, Schenkungen und anderen Leistungen zugunsten Blutsverwandter in gerader Linie, Ehegatten in ungetrennter Ehe, Personen, die seit mindestens fünf Jahren in einem nachgewiesenen Konkubinat leben oder die ein gemeinsames Kind haben, sowie Adoptivkindern;
- b) Erbanteile, deren Reinbeträge 20'000 Franken nicht übersteigen, und Schenkungen, deren jährlicher Gesamtwert 10'000 Franken nicht übersteigt;
- c) auf die zur Erziehung oder Ausbildung des Begünstigten notwendigen Leistungen;
- d) auf Leistungen und Zuwendungen, die ein Arbeitgeber aufgrund eines Arbeitsverhältnisses an seine Arbeitnehmer ausrichtet, sofern sie als Einkommen besteuert werden;
- e) auf Versicherungsentschädigungen, sofern der Empfänger der Einkommenssteuer unterliegt;
- f) auf Zuwendungen an ausschliesslich gemeinnützige juristische Personen, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- g) auf Zuwendungen an ausserkantonale oder ausländische juristische Personen, sofern der Sitzkanton oder der Sitzstaat Gegenrecht gewährt. Es liegt in der Kompetenz des Staatsrates, Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen;
- h) auf Zuwendungen zu Gunsten von Kultur- und Sportvereine ohne Erwerbszweck.

Art. 113

¹ Für bewegliches Vermögen ist die Steuerpflicht begründet, sofern der letzte Wohnsitz des Erblassers im Kanton war oder der Schenker im Zeitpunkt des Vermögensüberganges seinen Wohnsitz im Kanton hatte.

² Für unbewegliches Vermögen ist die Steuerpflicht begründet, wenn es im Kanton gelegen ist.

Art. 114

¹ Für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Verkehrswert massgebend.

² Für Grundstücke gilt der Katasterwert als Verkehrswert.

³ Der Bewertungszeitpunkt der Güter wird wie folgt festgelegt:

- a) für den Fall der Erbschaft gilt der Todestag;
- b) für den Fall der Schenkung gilt der Tag, an dem die Zuwendung tatsächlich zufloss.

Art. 115

¹ Zur Berechnung der Steuer sind abziehbar:

- a) die Schulden des Erblassers und jene zu Lasten des Empfängers einer Zuwendung unter Lebenden;
- b) die Begräbnis- und Teilungskosten;
- c) die ausländische Erbschaftssteuer im Fall der Doppelbesteuerung;
- d) der kapitalisierte Wert einer wiederkehrenden Leistung oder eines Nutzniessungsrechtes, welches auf den Zuwendungen lastet.

Art. 115a

¹ Beim Wegfall der wiederkehrenden Leistung oder des Nutzniessungsrechtes wird der in Abzug gebrachte kapitalisierte Wert beim Eigentümer besteuert.

² Der Ansatz ergibt sich aus dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser oder dem Schenker und dem Eigentümer.

Art. 116

¹ Der Ansatz beträgt:

- a) 10 Prozent auf die Zugänge im elterlichen Stamm;
- b) 15 Prozent auf die Zugänge im grosselterlichen Stamm;
- c) 20 Prozent auf die Zugänge im urgrosselterlichen Stamm;
- d) 25 Prozent auf die übrigen Zugänge.

² Artikel 112 bleibt vorbehalten.

³ Zwei Drittel des Reinertrages der Steuer gehören der Gemeinde. Die Bestimmungen von Artikel 113 sind für die interkommunale Aufteilung sinngemäss anwendbar.

Art. 117

¹ Die Erbschaftssteuer wird beim Anfall der Erbschaft, die Schenkungssteuer nach vollzogener Schenkung erhoben.

² Beim Erbschaftsanteil infolge Verschollenheitserklärung kann die Steuer ab dem Datum der Auslieferung des Vermögens erhoben werden (Art. 548ZGB).

³ Das Recht, ein Veranlagungsverfahren zu eröffnen, erlischt fünf Jahre, nachdem der Fiskus von der Eröffnung des Erbanges oder der Schenkung Kenntnis hatte, spätestens aber innert zehn Jahren.

Art. 118

¹ Die Steuer ist vom Empfänger der steuerbaren Zuwendung geschuldet.

² Für die Bezahlung der Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch, wenn der Beschenkte im Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Art. 118a

¹ Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen und des Staatsrates kann die Erbschafts- und Schenkungssteuer durch Hingabe kultureller Güter beglichen werden.

² Als kulturelle Güter gelten bewegliche Sachen wie Kunstwerke, Bücher, Sammelstücke oder Dokumente, sofern sie einen hohen künstlerischen, historischen oder wissenschaftlichen Wert aufweisen.

³ Eine vom Staatsrat bezeichnete Kommission entscheidet über den Kunstwert des Gutes und dessen Anrechnungswert.

⁴ Die Bezahlung der Steuer mittels Liegenschaften ist ausgeschlossen.

⁵ Es ist nicht nötig, dass das Gut, das zur Hingabe an Zahlungs statt vorgeschlagen wird, Gegenstand des steuerpflichtigen Nachlasses oder der steuerpflichtigen Schenkung ist.

⁶ Der Kanton überträgt der Gemeinde ihren Anteil in Geldleistungen. Auf Gesuch der Gemeinde kann der Gemeindeanteil mittels kultureller Güter beglichen werden.

Art. 147

¹ Die Erbschaftssteuer wird gesamthaft für alle Erben und Vermächtnisnehmer bei der Erbmasse bezogen.

² Die mit der Liquidation der Erbschaft beauftragten Personen haben die Steuern vor Ausrichtung der Anteile abzuziehen.

³ Gegenüber den Steuerbehörden gelten die mit der Liquidation der Erbschaft beauftragten Personen als bevollmächtigte Vertreter aller Erben und Vermächtnisnehmer.

Art. 148

¹ Von Zuwendungen unter Lebenden hat der Steuerpflichtige innert 60 Tagen oder spätestens mit der ordentlichen Steuererklärung die kantonale Steuerverwaltung in Kenntnis zu setzen.

Art. 149

¹ Im Übrigen bestimmt das Reglement das Einschätzungsverfahren und den Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Art. 205a

¹ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

⁴ Zeigt sich eine Person gemäss Absatz 1 erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 10

⁴ Der mit der Verteilung einer Erbschaft ohne Erben mit Wohnsitz in der Schweiz betraute Erbschaftsverwalter hat alle Massnahmen zu treffen, damit die vom Erblasser und die von der Erbschaft geschuldeten Steuern vor der Verteilung bezahlt werden. Bei Nichtbefolgen dieser Vorschrift sind die Bestimmungen von Artikel 205 auf den Erbschaftsverwalter anwendbar.

KANTONALE STEUERVERWALTUNG
Erbschafts- und Schenkungssteuer
Sitten